



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
Arnsberg Abt. 5 und 6
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

MG Mai 2012
Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV - 3 - 111.18
bei Antwort bitte angeben

Frau Carstens
Telefon: 0211 4566-656
Telefax: 0211 4566-388
inge.carstens@mkulnv.nrw.de

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Anzeige- und Genehmigungspflichten nach §§ 53 und 54 KrWG

Mit in Kraft Treten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012) werden ab dem 01. Juni 2012 auf die Abfallwirtschaft neue Anzeige- und Genehmigungspflichten zukommen:

Nach § 53 KrWG haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebe vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Ausgenommen von der Anzeige- und Genehmigungspflicht sind nach § 72 KrWG lediglich Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern für die ersten 2 Jahre nach in Kraft Treten des KrWG sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, da in der Definition der anzeige- und erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 3 Abs. 10 und 11 KrWG der Zusatz „im Rahmen öffentlicher Einrichtungen“ fehlt. Diese Ausnahme gilt nicht für vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte .

Anzeigepflichten nach § 53 KrWG

Die Anzeigepflichten gelten für:

- Gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, so weit sie mit Abfällen handeln oder makeln
- Entsorgungsfachbetriebe
Eine bereits vorliegende Anzeige nach § 51 KrW-/AbfG kann auch als Anzeige nach § 53 KrWG anerkannt werden.
- von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer von Gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden
- von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung

Bis zur Konkretisierung von Form und Inhalt der Anzeige und Bestätigung in einer Rechtsverordnung des Bundes soll für die Anzeige einer Tätigkeit nach § 53 KrWG ein auf Länderebene abgestimmtes Formblatt zur Verfügung gestellt werden, das ich für entsprechende Anzeigen zu verwenden bitte.

Das Formblatt befindet sich noch in der Länderabstimmung und wird so bald wie möglich im Nachgang versandt.

Es wird empfohlen, das Formblatt auf der Internetseite bereit zu stellen.

Das Formblatt kann bei noch nicht vorhandener behördlicher Nummer als Antrag auf Erteilung einer behördlichen Nummer (Beförderer-, Händler- oder Maklernummer) gewertet werden.

Die Bestätigung der Anzeige durch die zuständige Behörde sollte auf dem Formblatt erfolgen.

Die Erfassung der Daten der Anzeigen mit den erteilten behördlichen Nummern soll über das Behördensystem ASYS erfolgen.

Im Rahmen einer Anzeigebestätigung können von der zuständigen Behörde Bedingungen und Auflagen vorgesehen sowie Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde festgelegt werden.

Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Bestätigung einer Anzeige gem. § 53 KrWG verweise ich zur Orientierung auf die Tarifstelle 28.2.6.9, bis die in der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwal-



tungsgebührenordnung vorgesehene neue Tarifstelle 28.2.1.23 veröffentlicht ist.

Seite 3 von 4

Erlaubnis nach § 54 KrWG

Ab dem 01. Juni 2012 bedürfen alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle einer Erlaubnis nach § 54 KrWG.

Für erlaubnispflichtige Sammler und Beförderer gelten die Vorschriften der Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV (vormals Transportgenehmigungsverordnung) mit den enthaltenen Verfahrensvorschriften bis zur Vorlage einer konkretisierenden Rechtsverordnung des Bundes fort.

Für nach § 54 Abs. 1 KrWG erlaubnispflichtige Händler und Makler gilt zwar die BefErIV nicht, doch können bis zum Erlass einer einheitlichen Verordnung die Vorlagen für die Transportgenehmigung für die Erlaubnisse für Händler und Makler verwendet werden.

Im Hinblick auf die Sach- und Fachkunde von Händlern und Maklern gefährlicher Abfälle können die entsprechenden Anforderungen der Transportgenehmigungsverordnung zur Orientierung herangezogen werden.

Weitere Vorschriften, die Sammler und Beförderer betreffen:

Fahrzeuge, die Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, sind nach § 55 Abs. 1 KrWG mittels eines „A-Schildes“ besonders zu kennzeichnen.

Die A-Schild-Pflicht ist nicht mehr an die Transportgenehmigungspflicht gebunden. Vielmehr gilt die A-Schild-Pflicht unabhängig davon, ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung transportiert werden.

Ausgenommen sind nur Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (nicht jedoch von diesen beauftragte Dritte).

Hinweis zur Zuständigkeit:

bei Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern, die keinen Sitz in Deutschland haben, liegt die Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen.



Die Abfallwirtschaftsbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich bitte ich
entsprechend zu unterrichten.

Seite 4 von 4

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Carstens'.

(Carstens)